

Zahlen, Daten, Fakten

Mitglieder

113.999	Mitgliedschaften
- 1.115	Preisrichter
- 491	Herdbuch
- <u>11.355</u>	Clubmitglieder
101.038	(abzüglich Doppelmitgliedschaften)

Zuchten nach TGRDEU

42.788 Zuchten

von 129.753 Häsinnen wurden
712.000 Jungtiere geboren, d.h.
Im Durchschnitt wurden pro Häsin

5,49 Jungtiere pro Jahr geboren

Tierschutz in der Rassekaninchenzucht

Nur unter behördlicher Kontrolle möglich?

(Redetext Oberhof) 20.04.2015

Nie zuvor in der Geschichte der BR Deutschland haben Fragen des Tiergesundheits- und Verbraucherschutzes (siehe u.a. BSE, Schweinepest, Vogelgrippe usw.) eine derartige Öffentlichkeit erfahren wie in den letzten zwei Jahrzehnten. Erklärungen dafür sind u.a. in der veränderten und viel breiteren Medienlandschaft zu sehen. Tierthemen spielen insgesamt eine herausragende Rolle, da es bei Menschen eine offenbar angeborene Zuwendungsreaktion gibt, die beim Anblick von Wesen ausgelöst wird, die an kleine Kinder erinnern (Kindchenschema). Tiere die in menschenähnlicher Form aufrecht gehen oder sich aufrichten können (Pinguin, Hund, Katze, Kaninchen), sind besonders beliebt. Kinder und Jugendliche haben ein ausgeprägtes Bedürfnis, das Fell bzw. das Federkleid von Tieren zu streicheln. Eine Unzahl an Haus- und Heimtieren, 22,3 Millionen, wird in den deutschen Haushalten gepflegt und versorgt. Eines ist klar: Wir lieben Tiere und wir tun fast alles für sie!

Schützen wir sie auch?

Denn ganz so einfach ist das nicht. Während wir einerseits lieben und streicheln, sind wir andererseits auf die Tiere angewiesen. Wir brauchen sie als Arbeitstiere, Düng- und Lebensmittellieferanten, für unsere Tierversuche (Arzneimittel und Kosmetika) sowie als Lederlieferanten für Kleidung, Möbel, Autos und vieles mehr. Wir brauchen und verbrauchen sie. Wir töten sie unnötig (Schreddern von männlichen Küken), auch unter dem Deckmantel des Sports und/oder religiöser Traditionen.

Natürlich können Tiere ohne uns leben, wir aber sind von ihnen abhängig. Diese geschilderte Abhängigkeit des Menschen vom Tier sollte, ja muss eigentlich Verantwortungsbewusstsein generieren, aber das tut es nicht. Wir haben Tiere zu Produktionsmaschinen gezüchtet mit teilweise unvorstellbaren Leistungen:

- 280 Eier pro Legehennen und Jahr
- 10000 l Milch pro Kuh und Jahr
- 100kg Schwein in 4 ½ Monaten

Alles war machbar und ein Ende dieses Raubbaus nicht absehbar.

1964 gelang es dann Ruth Harrison mit dem Buch „Animal Welfare“ einen Bewusstseinsprozess in Gang zu setzen, der eine große Öffentlichkeit auf diese Massentierhaltung und die Folgen aufmerksam machte. In den folgenden Jahrzehnten begann ein langer Weg der Umkehr. Die Tiergerechtigkeit, das Tierverhalten und neuerdings das Tierwohl rückten langsam in den Vordergrund. Wie war das alles möglich? Hatten Tiere keine Rechte, und vor allem, wer vertrat die Rechte der Tiere?

2. Tierrechte und Tierschutzgesetze

Ein Blick zurück in die Geschichte gibt Aufschluss über die Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung. Im 2. vorchristlichen Jahrtausend hatte Chammurabi, König von Babylon, auf einer Stele in Keilschrift 30 §§ verewigt, die dem Schutz der Arbeitstiere galten. Im 5. Buch Moses sollten neben dem Menschen auch die Tiere am 7. Tag ruhen. In den monotheistischen Religionen spielten Tiere allerdings immer eine untergeordnete Rolle. Schließlich war der Mensch die Krone der Schöpfung. In anderen Religionen (Buddhismus, Hinduismus usw.) wurden Tiere oft als Inkarnation Gottes verehrt. Im römischen Recht waren Tiere eine Sache, standen auf einer Stufe mit Frauen, Kindern und Sklaven, die ebenfalls nicht eigenverantwortlich handeln konnten.

Nach Rousseau (1712 – 1778) hat der Mensch gegenüber den Tieren gewisse Pflichten; er darf sie nicht unnütz quälen. 1881 wurde in Wiesbaden der Verband der Tierschutzvereine des deutschen Reiches (fast 200 Tierschutzvereine) gegründet. Albert Schweizer (1875 – 1965) befasste sich mit der Ehrfurcht vor dem Leben und der zwingenden Notwendigkeit des Menschen, zu zerstören, wenn er leben will.

Das Tierschutzgesetz von 1933 war ein eigenständiges Gesetz. Deshalb enthält das StGB keine tierschutzrechtlichen Tatbestände. Es begann der **ethische** Tierschutz, geprägt von **Schutz, Recht, Anstand** und **Ethik**. Mit dem Brambell –

Text ist urheberrechtlich geschützt (Dr. Michael Berger 6 – 2015)

Report (1965) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ging man davon aus, dass ein Haltungssystem nur dann akzeptabel ist, wenn es angeborenes Verhalten nicht übermäßig einschränkt.

Das neue Tierschutzgesetz von 1972 sah das Tier als Mitgeschöpf an. In § 13 gab es eine Ermächtigungsgrundlage, um Spezial-Verordnungen für bestimmte Tierarten zu formulieren. In diese Zeit fällt die Diskussion um die Legehennen-Batterien.

1987 gab es ein novelliertes Tierschutzgesetz – der Mensch ist für das Tier verantwortlich (Tierschutzkommission). In den Tierversuchseinrichtungen muss es einen Tierschutzbeauftragten geben. 1990 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch.

2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert (Artikel 20 a des GG). „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“.

3. Verändertes Bewusstsein und Auswirkungen für die Kaninchenhaltung

Wir haben mit der Aufnahme des Tierschutzes in das GG eine klare Ausrichtung in unserer Rechtsordnung. Der mündige Bürger trägt Verantwortung für das Mitgeschöpf Tier. Der Verbraucher nimmt zunehmend Einfluss auf die Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren, die als Lebensmitteltiere dienen (auch Kaninchen). Eine völlig andere Sensibilität für Natur- und Umwelt-, Arten- und Tierschutz beherrscht die öffentliche Wahrnehmung.

Während sich hier also vieles geändert hat, ist dies in der Rassekaninchenzucht kaum der Fall. Seit den 1880er Jahren wird Rassekaninchenzucht als Tierzucht auf der Grundlage genetischer Kenntnisse betrieben, die vitale standardgerechte Tiere hervorbringen soll, wobei immer klar war, dass es sich um landwirtschaftliche Nutztiere handelte, die gleichzeitig Lebensmitteltiere sind. In den 130 Jahren hat sich in der Zucht, Haltung und Ernährung eher

wenig verändert. Hinzugekommen sind industriell hergestellte Futtermittel, die konsequente Versorgung mit Trinkwasser sowie der Einsatz von Fertigställen mit z.T. strohloser Aufstallung.

Bis zu den Beratungen über die Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wäre wohl kaum ein Rassekaninchenzüchter auf die Idee gekommen, dass seine Haltung nicht den Ansprüchen der Tiere genügen könnte. Außerdem gab es auch keine Probleme mit der Haltung von Rassekaninchen, die juristisch eine Rolle spielten (Dr. Lieberknecht). Erst die massiven Beanstandungen in den wenigen (nämlich 59) Mastkaninchenhaltungen in Deutschland und deren mediale Aufbereitung haben letztlich den Gesetzgeber dazu gebracht, hier gesetzliche Regelungen zu schaffen, die unabweisbar sind.

4. Die Sachlage

Die fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 05.02.2014 (ausgegeben am 20.02.2014 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 6 in Bonn) trat am 11.08.2014 in Kraft. Durch diese Änderung wurden erstmals gesetzliche Anforderungen an das Halten von Kaninchen formuliert. Warum war das notwendig?

Bislang gab es keine speziellen gesetzlichen Vorschriften für die Mastkaninchen- und die herkömmliche Kaninchenhaltung. Grundlage für die Beurteilung von Kaninchen war bisher immer lediglich § 2 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 in letzter Änderung vom 15.07.2009. Danach muss jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und unterbringen, darf
2. die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, muss
3. über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die Möglichkeit, besondere Vorgaben für Bewegungsmöglichkeiten, Räume etc., Lichtverhältnisse und Raumklima, Pflege und Überwachung sowie Sachkunde des Tierhalters, wie sie in § 2a des Tierschutzgesetzes gegeben waren, festzulegen, (wie es für andere Tierarten längst geschehen ist), wurde weder für die gewerbliche noch für die herkömmliche Kaninchenhaltung genutzt. Mit Leitlinien zu Mindeststandards für die Hauskaninchen vom 09.05.2007 durch die deutsche Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und den DLG-Ausschuss für Kaninchenzucht und –Haltung gab es eine erste fachliche Orientierung. Im März 2009 folgte dann der Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) mit eigenen Leitlinien sowohl für die herkömmliche Kaninchenhaltung als auch für die Mastkaninchenhaltung (Merkblatt Nr. 78 TVT – Stand Juni 2009).

Da sowohl Leitlinien als auch Richtlinien von Vereinigungen, Verbänden usw. keine rechtsverbindliche Kraft entwickeln können, die Kritik an der Mastkaninchenhaltung (in Deutschland gibt es ca. 59 Betriebe) aber nicht verstummte, musste der Gesetzgeber reagieren. Dies führte zur Änderung und Erweiterung der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung vom 22.08.2006, in der bereits tierschutzrechtliche Normen für Kälber, Legehennen, Schweine und Pelztiere festgelegt waren. Da es keine spezifischen Vorschriften für die Kaninchenhaltung und –Zucht zu Erwerbszwecken gab, wurden nun detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen sowie die Voraussetzungen für das Ausüben arteigener Bedürfnisse formuliert (siehe auch Abschnitt 6 §§ 31-37 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung). Im Einzelnen wurden folgende Forderungen gestellt:

(siehe Merkblatt Ostalbkreis).



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Baumbach-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07141 503-1800

Merklblatt: Anforderungen an das Halten von Kaninchen

Auszüge aus der Tierschutz – Nutztierhaltungsverordnung in der geänderten Fassung vom 02. Februar 2014, gültig ab 11. August 2014

Die Anforderungen gelten formal nur für die Haltung zu Erwerbszwecken, dienen jedoch auch als Grundlage für die Beurteilungen für Hobbyhaltungen.

Allgemeine Anforderungen an die Haltung:

- Kaninchen dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen
- trockener Liegebereich
- Boden rutschfest und trittsicher
- direkte Sonneneinstrahlung vermeiden

Fütterung und Pflege

- jederzeit Zugang zu Raufutter (Heu, Stroh) und zu geeignetem Nagematerial
- jederzeit Zugang zu Trinkwasser
- Überprüfung des Wohlergehens zweimal täglich
- regelmäßige Reinigung (ggf. Desinfektion) von Stall und Tränkeeinrichtungen
- falls erforderlich Parasitenbehandlung, Schutzimpfungen

Besondere Anforderungen

- uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche (Plattform)
- abgedunkelter Bereich als Rückzugsmöglichkeit
- Beleuchtungsstärke für 8 Stunden mindestens 40 Lux, danach genügend Licht zur Orientierung
- natürlicher Lichteinfall im Stall, Fensterfläche muss mind. 5 % der Gebäudegrundfläche entsprechen (gilt nur für Neubauten)

Dokumentation

- Zahl der vorhandenen Kaninchen, Zugang und Abgang mit Datum und Anzahl (Einstellung, Verkauf, Schlachtung), Zahl der verendeten bzw. getöteten Tiere (mit Angabe von Gründen), 3 Jahre Aufbewahrungszeit

Sachkunde

- erwerbsmäßige Kaninchenhaltung nur mit Sachkundebescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde

<u>Mastkaninchen</u> Kaninchen, die der Gewinnung von Lebermitteln dienen, vom Absetzen bis zum Schlachten	Mindestfläche in cm ²	Länge in cm	Brei- te in cm	Höhe
Haltungseinrichtung	8000	80	60	Über mindestens 70 % der Grundfläche mindestens 60 cm, an keiner Stelle we- niger als 40 cm
	Bodenfläche je Tier			
1. bis 4. Tier	1500			
5. bis-10. -Tier	1000			
Erhöhte Bodenfläche (Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1500 Fläche je Tier 300	50	30	Abstand zu Boden und zu Decke mind. 27 cm, Perforations- grad höchstens 15 %, darf höchstens 40 % der nutzbaren Bo- denfläche betragen
Anzahl Tiere je Tränke	5			
Einzelhaltung	Verboten (Ausnahmen bei gesundheitlichen oder verhalten- sbedingten Gründen möglich)			
<u>Zuchtkaninchen</u> Zum Zweck der Zucht gehaltene, geschlechtsreife Kaninchen	Mindestbodenflä- che in cm ²	Länge in cm	Brei- te in cm	Höhe
Bis 5,5 kg über 5,5 kg	6000 7400			Über mindestens 70 % der Grundfläche mindestens 80 cm, an keiner Stelle we- niger als 60 cm
Erhöhte Bodenfläche (Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1800 Fläche je Tier 600	60	30	Abstand zu Boden und zu Decke mind. 35 cm, Perforations- grad höchstens 15 %, darf höchstens 40 % der nutzbaren Bo- denfläche betragen
Anzahl Tiere je Tränke	1			
Nestkammer für Häsin	1000	25 cm, blickdichte Abtrennung, 8 cm Schwelle, Nestmaterial		
Besamung/Decken der Häsin	frühestens am 11. Tag nach der Geburt des vorigen Wurfs			
Absetzen der Jungtiere	erst > 28 Tage (Ausnahmen nur mit tierärztlicher Indika- tion)			

Nicht erwähnt wurden in dem Merkblatt: der NH₃-Gehalt, der 10cm³ pro m³ Luft, und auch der CO₂-Gehalt, der 3000cm³ pro m³Luft nicht übersteigen soll. Hinzu kommen Aufzeichnungspflichten und vieles mehr.

Die gesamten (!) Definitionen und Begriffe (wie Haltungseinrichtung, Zucht- und Mastkaninchen, Gebäude ohne Lichtöffnungen, Verwendung von Selbsttränken, vollständige Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils, Aufstallung usw.) weisen klar und eindeutig auf die Verhältnisse von Stallungen hin, in denen in erster Linie kommerziell Mastkaninchen produziert werden. Diese Voraussetzungen haben mit den sehr individuellen Stallbedingungen der organisierten Rassekaninchenzucht wenig zu tun. Das heißt nicht, dass die Rassekaninchenzucht die Forderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung in vielen Bereichen nicht längst erfüllt.

5.Vergleich Mast- und Rassekaninchenhaltung

Die Gegenüberstellung der Rassekaninchenzucht und der gewerblichen Mastkaninchenhaltung ergibt deutliche Unterschiede:

	Rassekaninchenzucht		Mastkaninchenhaltung
1	Umgang und Auseinandersetzung mit lebenden Tieren	1	Gewinnorientierte Betriebsführung
2	Kreativer Ausgleich	2	teilweise Vollerwerbslandwirt
3	Persönliche Entfaltung	3	Marktorientierung
4	Förderung des Gemeinsinns	4	Reproduktion und Mast arbeitsteilig in a) Basiszucht b) Vermehrungszucht c) Produktion
5	Förderung und Erhaltung der Rassevielfalt		
6	20 LV mit nahezu 4000 Vereinen mit einer Mitgliederzahl von 118000 (+ ca. 15000 Jugendliche)		
7	Überwiegend Einzelhaltung in Boxen, Buchten, Käfigen. Boden- und Freilandhaltung eher selten	5	Haltung in geschlossenen Ställen mit einstreulosen Käfigsystemen, Lichtprogrammen und Klimatisierung. Futter: pelletiertes Alleinfutter

Details	Rassekaninchenzucht - Mastkaninchenhaltung	
Tierart	Rassekaninchen	Zuchthybriden
Gewicht	(1,1 – 11 kg)	(4,5 - 5,5 kg)
Zuchtumfang	3-4 Jahre	1 Jahr
Zahl der Würfe	2 – 3 pro Jahr	bis zu 10 pro Jahr
Wurfgröße	3-6 Jungtiere	8-12 Jungtiere
Schlachalter	6 Monate – 4 Jahre	70-100 Tage, durchschnittlich 90 Tage.

	Schlachtgewicht 2,2-3,1 kg
--	----------------------------

Das Ziel des ZDRK ist vorrangig die Förderung der Kaninchenzucht unter Berücksichtigung von **Tier- und Arten-** sowie **Natur- und Umweltschutz**. Rassekaninchen sind landwirtschaftliche Nutztiere (nach dem Tiergesundheitsgesetz); ihre Nutzung als Fleischlieferant ist aber sekundär neben den Eckpunkten, die der Rassekaninchenzucht zugrunde liegen (siehe Folie).

Der ZDRK wirkt bei der vom BMEL geforderten Erhebung von Populationsdaten „Tiergenetische Ressourcen in Deutschland. Tierart Kaninchen“ (TGRDEU) mit und leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt wertvoller Haustierrassen in Hinblick auf die Biodiversität. International gelten Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt als Grundlage für menschliches Wohlergehen.

Mit der **Richtlinie zur Haltung und Zucht von Rassekaninchen** unter Aufnahme ethologischer Aspekte legt der ZDRK ein klares Bekenntnis zum Tierschutz ab. Auch in der Züchterschaft hat man über Jahrzehnte das Tierverhalten nicht ausreichend erkannt. Auch Rassekaninchen müssen ihr genetisch angelegtes Verhaltensrepertoire ausleben können. Dazu gehören das Sozialverhalten, das Hoppeln und Hakenschlagen, Sich-Aufrichten, Bewegungsfreiheit, Raumangebot und -strukturierung, eine erhöhte Ebene, Nagen, Scharren usw. Die oben genannte Richtlinie trägt dieser essentiellen Erkenntnis mit einem eigenen Kapitel Rechnung.

Hier ist für einige Züchter sicher noch ein Prozess des Umdenkens und eines neuen Bewusstseins dringend erforderlich.

6. Begriffsbestimmungen

a) Kaninchenhaltung zu Erwerbszwecken:

Eine besondere Erfahrung konnten wir bei der Abgrenzung zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Haltung machen. Am 11.09.2012 definiert Frau Dr. Schwabenbauer (Chief Veterinary Officer im damaligen BMELV) folgendermaßen:

1. Zucht/Haltung **ohne** Erwerbszweck – in der Regel bei (Rasse-) Kaninchenzüchtern oder –Haltern, die Kaninchen als Nutz- oder Heimtier zum eigenen Bedarf züchten oder halten.
2. Zucht/Haltung von Kaninchen als Heimtier **mit** Erwerbszweck: Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Haltungseinheit einen Umfang oder eine Absatzmenge von mehr als 100 Jungtieren –als Heimtiere- pro Jahr erreicht (Pkt. 12.2.1.5.1 der AVV zur Df des Tierschutzgesetzes).

Im September 2013, nachdem die Verordnung den Bundesrat passiert hatte, forderte dieser die Bundesregierung (also das zuständige Ministerium) auf, Klarheit zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Kaninchenhaltung zu schaffen. Die Antwort desselben Ministeriums (nun BMEL):

1. Die Nutzung geht über den eigenen Bedarf hinaus, wenn mehr als ein Schlachtkörper pro Woche für einen 4 Personen-Haushalt erzeugt wird. Angaben zum Schlachtkörpergewicht werden nicht gemacht. Das heißt, die Tierzahl wurde halbiert.

Es ist klar, dass in einigen Zuchten 50-60 Nachzuchttiere häufig schnell erreicht sind und damit dann die Tierschutznutztierhaltungs-VO greift.

b. Sachkundenachweis

Nach §2, Nr.3 des Tierschutzgesetzes in geltender Fassung muss jeder, der Tiere hält, über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Nach §35a der TierschutznutztierhaltungsVO muss jeder, der gewerblich Kaninchen hält, über einen Sachkundenachweis verfügen, der bei der zuständigen Behörde (Vet.-Amt) abzulegen ist. Einige Berufsgruppen sind ausgenommen (Tierarzt, Biologe usw.) und alle, die über eine Mastanlage (Einrichtung) verfügen, die länger als 3 Jahre besteht und in der es keine tierschutzrechtlichen Beanstandungen gab. Bei 59 bekannten Kaninchenmästereien dürfte daher der Bedarf zur Ablegung des Sachkundenachweises eher gering sein.

Nach der Definition des MEL halten aber auch alle anderen Kaninchenhalter und –Züchter ihre Kaninchen zu Erwerbszwecken, wenn die Tierzahl über den Eigenbedarf hinausgeht: In Analogie zum §35a müssen auch hier alle

Kaninchenhalter und –Züchter ausgenommen werden, die ihre Zucht mehr als 3 Jahre unbeanstandet betrieben haben. Rassekaninchenzüchter ohnehin, da sie regelmäßig in den Vereinen etc. geschult werden.

Lediglich für Neumitglieder im ZDRK ist die Basis für eine grundlegende Sachkunde zu legen. Dies erfolgt über die ZDRK-Zuchtrichtlinie, den Sachkundenachweis und zur Unterstützung die Einsteigerbroschüre.

c)Tierschutzbeauftragte

Nach dem geltenden Tierschutzrecht (§10) sind in Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt bzw. Organe oder Gewebe von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, Tierschutzbeauftragte zu bestellen. Es können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium sein. Ausnahmen nur dann, wenn die Fachvoraussetzungen gegeben sind.

Aufgaben sind:

1. Beratung der Tierversuchseinrichtung und des Personals
2. Abgabe von fachlichen Stellungnahmen
3. Verpflichtung und Sicherstellung einer tiergerechten Haltung
4. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherstellung des Punktes 3

Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Seine Stellung und Befugnisse sind durch Satzung zu regeln.

Tierschutzbeirat:

In Einrichtungen und Betrieben nach §10 Abs. (1 und2) hat der Träger einen Tierschutzbeirat zu bestellen (TSB, Tierpfleger und eine Person, die Tierversuche durchführt).

Tierschutzbeauftragte außerhalb von Tierversuchseinrichtungen:

- Frau Dr. Cornelia Jäger beim MfLR in Baden-Württemberg, administrativ dem Ministerium zugeordnet, fachlich selbständig und weisungsfrei. Allerdings ist sie nicht mit durchsetzbaren Rechten ausgestattet.
- TSB beim BDRG, Dr. Götz
- TSB beim ZDRK, Dr. Berger

Beim ZDRK sollte der TSB verpflichtend dem Präsidium wie auch dem erweiterten Präsidium als Fachberater zugeordnet sein. Ein reiner Gaststatus – ohne Antrags-, Abstimmungs- bzw. Interventionsrecht – minimiert die Möglichkeiten fachlicher Einflussnahme und damit den Werterang des Tierschutzes.

7.Vorgehen der Behörden – aktuelle Situation

Die mir vorliegenden Fälle, in denen Behörden auf der Grundlage der TierschutznutztierhaltungsVO vorgehen, betreffen die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Berlin. Es sind Einzelfälle (etwa ein Dutzend), in denen hinsichtlich der Tierzahl eine Einstufung als gewerblich durchaus berechtigt ist. Hinzu kommt, dass in allen Fällen die Boxengrößen weder der ZDRK-Richtlinie noch der VO entsprachen. Zusätzlich wurde zum Teil auch noch Geflügel gehalten (Eier wurden verkauft), bzw. es gab einen kleinen Futtermittelhandel. Zusätzlich rechtfertigte ein unangemessener Pflegezustand das Vorgehen der Behörde.

Besonders in **Baden-Württemberg** wird ohne Abstriche für alle Kaninchenhaltungen die TierschutznutztierhaltungsVO angewandt. Folgende Argumente liegen dem zugrunde: Die Anforderungen für die VO gelten formell nur für die Haltung zu Erwerbszwecken, dienen jedoch auch als Grundlage für die Beurteilung von Hobbyhaltungen (siehe Schreiben des Ostalbkreises).

In **Hessen** schreibt das Landratsamt Groß-Gerau am 09.02.2015: „Ab 10.02.2015 gilt nach §35a TierSchNutzTV, dass nur derjenige Kaninchen halten darf, der im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über seine Sachkunde ist.“

Das Landratsamt Bodenseekreis schreibt am 23.02.2015 unter Verweis auf die VO: „Der Eigenbedarf eines 4-Personen-Haushaltres liegt bei etwa 52 geschlachteten Kaninchen pro Jahr. Dies ist – bei 20 Jungtieren pro Jahr und Häsin – folglich ab 3 Häsinnen gedacht. Liegt die Häsinnenzahl darüber, ist der Erwerbszweck gegeben.“

Und schlussendlich formuliert die TSB des Landes BW, Frau Dr. Jäger, in einer Stellungnahme Regeln „für die Haltung von Nutz-, Rasse- und Hobbykaninchen nach der TierSchNutzTV.“ Hier werden Rasse- und Hobbykaninchen unter die

VO subsumiert, obwohl weder im Anwendungsbereich noch in der Begründung zur VO jemals die Rede davon ist.

8. Bewertung dieser Situation und des Umfeldes

Bevor wir kritisch auf das Handeln anderer schauen, sollten wir uns selbst den Spiegel vorhalten. Es ist offensichtlich, dass eine große Anzahl unserer Stallanlagen noch nicht den Anforderungen der ZDRK.RL 3/13 entspricht. Es ist ebenso offensichtlich, dass viele Züchter glauben, sie müssten sich mit der gesamten Problematik nicht auseinandersetzen. Es ist ebenfalls offensichtlich, dass einige meinen (so Zitat eines westfälischen Züchters): "Ihr da oben im ZDRK habt dafür zu sorgen, dass die Behörden uns in Frieden lassen." Eine solche Einstellung macht sprachlos.

Jeder Tierhalter ist allein für seine Tierhaltung verantwortlich und wird bei Verstößen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes zur Rechenschaft gezogen. Wer Sachkenntnis besitzt, weiß das. Zudem dürfen wir die eingangs geschilderte Entwicklung des Tierschutzrechts vom Schutz des Tieres vor Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zum Tierwohl nicht missachten.

Wir dürfen nicht übersehen, dass in 9 von 16 Bundesländern Bündnis 90/Die Grünen an den Regierungen beteiligt sind. Wir wissen, dass im Parteiprogramm 2013 der Grünen das Verbot jeder Käfighaltung von Kaninchen gefordert wird. Wir wissen, dass zusätzlich zu allen Tierschutzbestimmungen vehement ein Heimtiergesetz gefordert wird, das auch den letzten Bereich privater Tierhaltung unter behördliche Kontrolle bringen soll. Zudem wird im Entwurf der Grünen für ein neues Tierschutzgesetz gefordert, dass ein Bundestierschutzbeauftragter, ausgestattet mit konkreten Eingriffsrechten, selbst in Rechtsverfahren, bestellt werden soll.

Hinzu kommt, dass die Tierart Kaninchen eine Zwitterstellung in ihrer rechtlichen Einordnung und der allgemeinen Wahrnehmung einnimmt. Hier landwirtschaftliches Nutztier – dort Kuschel- und Heimtier. Während die meisten anderen landwirtschaftlichen Nutztiere über die Tierseuchenkasse abgerechnet und registriert sind, ist es bei Kaninchen anders, da es dort keine anmeldepflichtige Tierseuche gibt. Somit entfällt für die Behörden bislang jedweder Zugriff auf Kaninchenhaltungen, soweit sie nicht über eine Gewerbeanmeldung (§11 TSchG) bekannt sind.

9.Schlussbetrachtung

Die Annahme, die TierschutznutztierhaltungsVO sei primär für die gewerblichen Mastbetriebe vorgesehen, gelte aber prinzipiell auch sekundär für alle anderen Kaninchenhaltungen, ist **rechtlich nicht gedeckt**. So hat der Bundesrat ausdrücklich eine nachvollziehbare Trennung von gewerblichen und nicht gewerblichen Kaninchenhaltungen gefordert. Dies ist mit der Drucksache 10/14 geschehen. Ausgenommen sind also alle Kaninchenhaltungen, in denen nicht mehr als etwa 55 Kaninchen pro Jahr gezüchtet werden. Dabei ist die Annahme, dass eine Häsin pro Jahr 20 Jungtiere erzeugt, durch die Angaben der TGRDEU widerlegt, wonach eine Häsin in Wirklichkeit nur durchschnittlich 5,4 Jungtiere pro Zuchtjahr wirft.

Es ist richtig, dass die VO eine Vielzahl von Forderungen umfasst, die auch vom ZDRK geteilt werden. Aussagen zum Bewegungs- und Sozialverhalten sowie zur Belüftung, zur Fütterung, zur Reinigung und Desinfektion, zum Zugang zu grob strukturiertem Raufutter, zur Behandlung erkrankter Tiere usw. sind auch für Rassekaninchenzüchter verpflichtend. Die sogenannten Informationspflichten sind im ZDRK durch die gewissenhafte Führung eines Einzelzuchtbuches abgedeckt.

Was bleibt ist die undifferenzierte Flächenforderung für Zuchtkaninchen (Zuchthybriden – bis zu 10 Würfe im Jahr, danach Verwertung) bis 5,5kg von 6000cm² und bei Tieren über 5,5kg von 7400 cm². Die Käfiggrößen der Mastkaninchen (28.-95. Tag – Gewicht ca. 3,0kg) sind für uns nicht relevant.

Besonders kritisch ist die lichte Stallhöhe von 80cm über 70% der Fläche für Zuchthybriden zu sehen, die nicht auf die Rassekaninchen übertragen werden kann.

Die Rassevielfalt, die unterschiedliche Körperlänge (Riesen bis 72 cm) sowie der weite Gewichtsrahmen von 1,1-11,5kg unserer Zuchtrassen bleiben in der VO unberücksichtigt – bzw. waren auch gar nicht gemeint. Insofern kann und darf die TierschutznutztierhaltungsVO nicht alleingültig für die Beurteilung von Rassekaninchenzucht sein, sondern ist nur partiell zu verwenden. Um diese Diskrepanz zu nivellieren, wurde die ZDRK-Haltungs- und Zuchtrichtlinie geschaffen und fortgeschrieben. Es kann doch nicht so schwer sein, zu

erkennen, dass es für die Beurteilung der Haltung von Rassekaninchen einer weitaus differenzierteren Vorgehensweise bedarf.

Wir wollen einen angemessenen, maßvollen, der Lebens- und Nutzungsweise unserer Tiere adäquaten Tierschutz, der der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Rassekaninchen (immerhin 70 Rassen in 400 Farbschlägen) Rechnung trägt. Den Veterinärämtern liegt unsere Richtlinie vor, so dass auch dort bekannt ist, dass wir uns zu unserer Verantwortung für Tiere bekennen und dazu stehen. Das Vorgehen einiger Behörden bzw. Bundesländer) legt den Verdacht nahe, dass Tierschutz bei Kaninchen nur noch unter behördlicher ständiger Überwachung möglich sein soll. Wenn man feststellt, dass in Hessen Kaninchenzuchten bereits bei den Behörden registriert werden, erhärtet sich diese Vermutung. Jahrzehntelanger umsichtiger Umgang mit Rassekaninchen im Einklang mit dem Tierschutz, dem Natur- und Artenschutz bleibt ohne Wertschätzung, und die Bemühungen eines Verbandes, in wesentlichen Teilen gesetzeskonform zu handeln, werden kontrakariert.

Natürlich ist Tierschutz in der Rassekaninchenzucht auch ohne durchgehende gesetzliche Überwachung möglich. Dies setzt aber voraus, dass sich alle Züchter mit der Selbstverpflichtung zum Tierschutz und den erforderlichen Haltungsbedingungen ernsthaft auseinandersetzen und den Sinn der ZDRK-Richtlinie in ihren Stallungen umsetzen. Im Fall berechtigter Beanstandungen ist die Beteiligung der zuständigen Behörden auch von Seiten des ZDRK durchaus erwünscht und aufgrund der jeweiligen Rechtslage auch zwingend notwendig. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Meinung einiger Behörden (BW), dass die Rassekaninchenzüchter für sich einen geringeren Tierschutzstandard reklamieren als in der VO für Mastkaninchen normiert wurde. Nahezu alle Anforderungen, die dem Verhaltensrepertoire unserer Kaninchen dienen, werden auch vom ZDRK geteilt. Besonders aber die Käfiggrößen der VO mit einem Grobraster von Tieren bis 5,5 und über 5,5 kg werden der Vielfalt der Rassekaninchenzucht in keiner Weise gerecht. Das teilweise schematische Vorgehen einiger Behörden, die Fachkunde ausschließlich aus der Verordnung schöpfen, belegt, dass einige Behördenvertreter augenscheinlich mit den Besonderheiten der Rassekaninchenzucht nicht vertraut sind. Hier liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für unser Handeln. Nur in einem konstruktiven Dialog mit den Fachleuten der Behörden können wir unser Anliegen vortragen und klarmachen, dass wir im Rahmen unserer Eigenverantwortung für unsere Rassetiere den bestmöglichen und adäquaten Tierschutzstandard anstreben.